

Benutzungsordnung

Gültig ab 01.01.2023

Bei uns im Kindergarten

Herzlich Willkommen



Liebe Eltern,

Sie vertrauen Ihr Kind nun für wichtige Jahre den Mitarbeiterinnen unseres Kindergartens an.

Ziel unserer Arbeit ist es, ergänzend zu der Erziehung im Elternhaus, die gesamte Entwicklung Ihres Kindes zu fördern und zu unterstützen.

Spielen und Lernen sind besonders bei kleinen Kindern untrennbar miteinander verbunden. Eine anregungsreiche Umgebung, in der Kinder von- und miteinander spielend lernen können, unterstützt die entwicklungsangemessene Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit.

Fachkräfte im Kindergarten fördern die Kinder in ihrer gesamten Entwicklung, unterstützen die Kinder in ihren Bildungsprozessen und stellen einen Rahmen, der die Bildungsmöglichkeiten erweitert. Vielfalt und Unterschiedlichkeit in der Kindergruppe eröffnet Chancen sich zu bilden.

Sicherlich haben Sie auch bestimmte Wünsche und Erwartungen an den Kindergarten. Sollten diese einmal nicht mit der von uns geleisteten Arbeit übereinstimmen oder wenn es andere Schwierigkeiten in Bezug auf Ihr Kind gibt, sprechen Sie bitte mit unseren Mitarbeiterinnen.

Wir bitten Sie die beiliegende Kindergartenordnung aufmerksam zu lesen und die Regeln im Interesse einer guten Zusammenarbeit zu beachten.

Wir hoffen mit Ihnen, dass sich Ihr Kind bei uns wohlfühlen und gerne den Kindergarten besuchen wird und dass auch Sie den Kindergarten nicht nur als Begegnungsstätte der Kinder, sondern auch der Eltern sehen und sich rege am Geschehen (Elternabende, Feste, etc.) beteiligen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Hornstein
Kindergartenleiterin

Benutzungsordnung der Tageseinrichtung für Kinder

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. In die Einrichtung werden auf Antrag, der mindestens 6 Monate vor dem Aufnahmetermin in der Einrichtung zu stellen ist, Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Einrichtung bedarf eines neuen schriftlichen Antrags der Sorgeberechtigten und einer Aufnahme durch den Träger.

2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).

6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
Die Masernimpfung ist ab dem 1.3.2020 Pflicht und das Impfbuch muss als Nachweis der Kigaleitung vorgelegt werden.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - * wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - * wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - * wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet.
 - Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten für die Kindergartengruppen sind:
 - Montag - Freitag 7.45 Uhr – 12.15 Uhr
 - Verlängerte Öffnungszeiten mit Essensbetreuung sind:
 - Montag - Freitag 7.30 Uhr - 14.00 Uhr
 - Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten für die beiden Kleinkindergruppen sind:
 - Montag - Freitag 8.00 Uhr – 12.15 Uhr
 - Evtl. nach Bedarf 7.30 Uhr – 13.00 Uhr
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 9.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Gemeinde zieht die Elternbeiträge mittels SEPA-Lastschriftverfahren ein. Die Beitragsschuldner verpflichten sich mit der Anmeldung ihres Kindes, der Gemeinde jeweils ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Der monatliche Beitrag beträgt ab 01.01.2023:

Monatsbeitrag (12 Beitragsmonate)	
Leistung	ab 1. Jan. 2023
I. Ü3: 3-6 Jahre	
Halbtagsgruppe, 1. Kind	114,-- €
Halbtagsgruppe, 2. Kind	57,-- €
Verlängerte Öffnungszeiten Ü3:	
1. Kind; incl. Essensbetreuung -	154,-- €
2. Kind; incl. Essensbetreuung -	77,-- €
II. U3: 1-3 Jahre	
Halbtagsgruppe, 1. Kind	234,-- €
Halbtagsgruppe, 2. Kind	117,-- €
Verlängerte Öffnungszeiten U3:	
1. Kind	291,-- €
2. Kind	145,50 €

Ist ein Kind einer Familie für ein U3-Betreuungsangebot und gleichzeitig ein 2. Kind für ein Ü3-Betreuungsangebot angemeldet, so wird für das 2. Kind der ermäßigte Elternbeitrag berechnet. In den übrigen Fällen gilt die 2. Kind-Ermäßigung ausschließlich dann, wenn und solange beide Kinder für dasselbe Betreuungsangebot angemeldet sind.

Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- * auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- * während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- * während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Ihr Kind muss mindestens 1 Tag fieberfrei, symptomfrei und in gutem Allgemeinzustand sein bevor der Kindergarten wieder besucht werden kann.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 3) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

Aufgrund der Aufsichtspflicht der Einrichtung dürfen wir Ihr Kind nur an die uns bekannten Personen übergeben. Die abholende Person muss das 15. Lebensjahr vollendet haben. Sollte es erforderlich sein, dass das Kind ausnahmsweise von einer uns nicht bekannten Person abgeholt wird, so ist die Einrichtung vorab zu informieren.

Ich / wir verpflichte(n) mich / uns, pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeiten das Kind abzuholen bzw. für die Abholung Sorge zu tragen.

Wiederholte Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden und bis zu einer Kündigung des Kindergartenplatzes führen.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.* (vgl. § 5 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19.03.2009).

* Siehe dazu die Richtlinien in Anlage 9

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 07. Oktober 2021 mit ihren Änderungen ihre Gültigkeit.

Mühlhausen-Ehingen, den 09.11.2022



Patrick Stärk, Bürgermeister

